

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
2.II.8/		<b>Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung:</b>	
	<b>1</b>	<b>Eheschließung:</b>	
	1.1	Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen	
	1.1.1	bei Anmeldung einer Eheschließung nach § 13 PStG	50 €
	1.1.2	bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach §§ 39, 13 PStG	50 €
	1.1.3	Ist in den Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	20 € je Eheschließenden, für den ausländisches Recht zu beachten ist
	1.1.4	Ist in Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
2.II.8/		<b>Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung:</b>	
	<b>1</b>	<b>Eheschließung:</b>	
	1.1	Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen	
	1.1.1	bei Anmeldung einer Eheschließung nach § 13 PStG	55 €
	1.1.2	bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach §§ 39, 13 PStG	55 €
	1.1.3	Ist in den Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	30 € je Eheschließenden, für den ausländisches Recht zu beachten ist
	1.1.4	Ist in Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen oder ist im Fall der Tarif-Stelle 1.1.1 eine Vorprüfung bezüglich einer Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen zur Vorlage eines Antrags auf Befreiung zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses erforderlich, erhöht sich die Gebühr um	40 €

1.1.5	Ist in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1.1 die Beschaffung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses beim Standesamt beantragt und im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach Tarif-Stelle 1.1.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3, 1.1.4 und 1.5) erhoben wird.		1.1.5	Ist in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1.1 die Beschaffung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses beim Standesamt beantragt und im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen, <b>erhöht sich die Gebühr um</b>	<b>85 €</b>
1.1.6	Nimmt das Standesamt in den Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 Einsicht in das Melderegister, erhöht sich die Gebühr um	5 € je Einsichtnahme	<b>[1.1.6]</b>	<b>[entfallen, siehe Tarif-Stelle 6]</b>	
1.2	Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG:		1.2	Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG:	
1.2.1	Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Eheschließenden	gebührenfrei	1.2.1	Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Eheschließenden	gebührenfrei
1.2.2	Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand	20 bis 250 €	1.2.2	Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand	20 bis 250 €
1.2.3	Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	40 €	1.2.3	Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	40 €
1.3	(unbesetzt)		<b>1.3</b>	Beurkundung	
1.4	Beurkundung		<b>1.3.1</b>	einer Eheschließung im Inland nach § 15 PStG	gebührenfrei
1.4.1	einer Eheschließung im Inland nach § 15 PStG	gebührenfrei	<b>1.3.2</b>	einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe nach § 34 PStG	<b>55 €</b>
1.4.2	einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe nach § 34 PStG	50 €			
1.4.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 1.4.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	20 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist	<b>1.3.3</b>	Ist im Fall der Tarif-Stelle <b>1.3.2</b> ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	<b>30 €</b> je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist

1.4.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 1.4.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
1.5	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 1.1.1 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3 bis 1.1.5), 1.1.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3 und 1.1.4) oder 1.4.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.4.3 und 1.4.4) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
<b>2</b>	<b>Begründung einer Lebenspartnerschaft:</b>	
2.1	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 13 PStG	50 €
2.1.1	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.1 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	20 € je Lebenspartner, für den ausländisches Recht zu beachten ist
2.1.2	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.1 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
2.1.3	Nimmt das Standesamt im Fall der Tarif-Stelle 2.1 Einsicht in das Melderegister, erhöht sich die Gebühr um	5 € je Einsichtnahme
2.2	Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 14 PStG:	

<b>1.3.4</b>	Ist im Fall der Tarif-Stelle 1.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
<b>1.4</b>	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 1.1.1 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3 bis 1.1.5), 1.1.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3 und 1.1.4) oder <b>1.3.2</b> (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen <b>1.3.3</b> und <b>1.3.4</b> ) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
<b>2</b>	<b>Eingetragene Lebenspartnerschaft:</b>	
2.1	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a PStG	gebührenfrei
<b>[2.1.1]</b>	<b>[weggefallen]</b>	
<b>[2.1.2]</b>	<b>[weggefallen]</b>	
<b>[2.1.3]</b>	<b>[weggefallen]</b>	
<b>2.2</b>	Vornahme der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 LPartG <b>[richtig: PStG]</b> in Verbindung mit § 14 PStG:	

2.2.1	Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Lebenspartner	gebührenfrei
2.2.2	Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand	20 bis 250 €
2.2.3	Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt	40 €
2.3	Beurkundung	
2.3.1	einer Lebenspartnerschaft im Inland nach §§ 17, 15 PStG	gebührenfrei
2.3.2	einer im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft nach § 35 PStG	50 €
2.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 ausländisches Recht zu beachten erhöht sich die Gebühr um	20 € je Lebenspartner für den ausländisches Recht zu beachten ist
2.3.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustiz-verwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
2.4	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 2.1 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 2.1.1 und 2.1.2) oder 2.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 2.3.3 und 2.3.4) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	

2.2.1	Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Lebenspartner	gebührenfrei
2.2.2	Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand	20 bis 250 €
2.2.3	Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Umwandlung zuständigen Standesamt	40 €
2.3	Beurkundung	
2.3.1	einer Umwandlung im Eheregister	gebührenfrei
2.3.2	einer im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft nach § 35 PStG	55 €
2.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 ausländisches Recht zu beachten erhöht sich die Gebühr um	30 € je Lebenspartner für den ausländisches Recht zu beachten ist
2.3.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustiz-verwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
2.4	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 2.3.3 und 2.3.4) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	

3	Namensrechtliche Erklärungen:	
3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	25 €
3.2	Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften in einer Niederschrift	50 €
3.3	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
3.4	Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens nach § 1617 BGB bei der Geburtsbeurkundung	gebührenfrei
3.5	Erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung im Rahmen der Entgegennahme der Erklärung über die Angleichung von Familien- und Vornamen nach § 94 BVFG oder § 1 MindNamÄndG	kostenfrei
3.6	Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung	10 €
3.7	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung	10 €

3	Namensrechtliche Erklärungen:	
3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30 €
3.2	Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften in einer Niederschrift	60 €
3.3	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung nach § 41 PStG, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Umwandlung bestimmt wird	gebührenfrei
3.4	Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens nach § 1617 BGB bei der Geburtsbeurkundung	gebührenfrei
3.5	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namenssortierung nach § 45a PStG	30 €
3.6	Erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung im Rahmen der Entgegennahme der Erklärung über die Angleichung von Familien- und Vornamen nach § 94 BVFG oder § 1 MindNamÄndG	kostenfrei
3.7	Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung	12 €
3.8	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung	12 €

3.8	Ist im Fall der Tarif-Stellen 3.1 und 3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
3.9	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stellen 3.1 oder 3.2 (jeweils gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 3.8) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
<b>4</b>	<b>Benutzung der Personenstandsregister nach §§ 61 ff PStG:</b>	
4.1	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch oder Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsbuch oder Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenbuch oder Geburtenregister, dem Sterbebuch oder Sterberegister, den früheren Standesregistern	10 €
4.2	Erteilung sonstiger Personenstandsurkunden oder beglaubigter Abschriften	10 €
4.3	Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht	
4.3.1	in ein Personenstandsbuch oder -register	7 €
4.3.2	in eine Sammelakte	10 €

<b>3.9</b>	Ist im Fall der Tarif-Stellen 3.1 und 3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
<b>3.10</b>	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stellen 3.1 oder 3.2 (jeweils gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle <b>3.9</b> ) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
<b>4</b>	<b>Benutzung der Personenstandsregister nach §§ 61 ff PStG:</b>	
4.1	Erteilung einer Personenstandsurkunde, einer Auskunft aus einem Personenstandsregister oder einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern sowie Gewährung der Einsicht in einen Registereintrag	12 €
4.2	Erteilung einer Eheurkunde oder eines beglaubigten Ausdrucks aus dem Eheregister im Zuge einer Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	gebührenfrei
4.3	Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten	15 € je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 €
<b>[4.3.1]</b>	<b>[weggefallen]</b>	
<b>[4.3.2]</b>	<b>[weggefallen]</b>	
<b>4.4</b>	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte	15 €

4.4	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10 €	4.5	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12 €
			4.6	Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte aus den Personenstandsregistern oder Sammelakten nach archivrechtlichen Vorschriften	15 €
4.5	Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen der Tarifstellen 4.1 bis 4.4 das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um	5 bis 100 €	4.7	Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen der Tarifstellen 4.1 und 4.4 bis 4.6 das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um	15 € je angefangene Viertelstunde, in einfachen Fällen 5 €
4.6	Personenstandsurkunden oder beglaubigte Abschriften, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist	gebührenfrei	4.8	Personenstandsurkunden oder beglaubigte Abschriften, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist	gebührenfrei
4.7	Erteilung von Personenstandsurkunden oder beglaubigten Abschriften sowie Auskunft aus und Einsicht in einen Registereintrag oder eine Sammelakte, wenn sie von einem deutschen Standesamt beantragt wurden	gebührenfrei	4.9	Erteilung von Personenstandsurkunden oder beglaubigten Abschriften sowie Auskunft aus und Einsicht in einen Registereintrag oder eine Sammelakte, wenn sie von einem deutschen Standesamt beantragt wurden	gebührenfrei
<b>5</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen:</b>		<b>5</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen:</b>	
5.1	Erteilung einer Bescheinigung über eine Fehlgeburt	10 €	5.1	Erteilung einer Bescheinigung über eine Fehlgeburt	12 €
5.2	Beurkundung einer Geburt		5.2	Beurkundung einer Geburt:	
5.2.1	im Inland nach § 21 PStG	gebührenfrei	5.2.1	im Inland nach § 21 PStG	gebührenfrei

5.2.2	Nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland nach §§ 36, 37 PStG	60 €	5.2.2	Nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland nach §§ 36, 37 PStG	70 €
5.2.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 5.2.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €	5.2.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 5.2.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
5.2.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung einer Geburt	10 €	5.2.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung einer Geburt	12 €
5.3	Beurkundung eines Sterbefalls		5.3	Beurkundung eines Sterbefalls	
5.3.1	im Inland nach § 31 PStG	gebührenfrei	5.3.1	Im Inland nach § 31 PStG	gebührenfrei
5.3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland nach §§ 36, 37 PStG	40 €	5.3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland nach §§ 36, 37 PStG	50 €
5.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 5.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €	5.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 5.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
5.3.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung eines Sterbefalls	10 €	5.3.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung eines Sterbefalls	12 €
5.4	Beurkundungen von Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft nach § 44 PStG	gebührenfrei	5.4	Beurkundungen von Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft nach § 44 PStG sowie die erstmalige Erteilung einer Bescheinigung hierüber	gebührenfrei

5.5	Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung durch das zuständige Standesamt über die für eine Beurkundung vorzulegenden Dokumente (Die Gebühr ist beim selben Standesamt nach der laufenden Tarif-Nr. 1.II.0 anzurechnen)	10 €
5.6	Eintragung einer Folgebeurkundung	gebührenfrei
5.7	Berichtigungen nach §§ 47, 48 PStG	
5.7.1	nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler seitens des Anzeigepflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde	5 bis 200 €
5.7.2	Sonstige Berichtigungen	gebührenfrei
5.8	Eintragung eines Sperrvermerks zu einem Personenstandseintrag nach § 64 PStG	gebührenfrei
5.9	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides Statt	15 € je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 €
5.10	Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 5.2.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 5.2.3), 5.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 5.3.3) oder 5.5 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	

5.5	Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung durch das zuständige Standesamt über die für die Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen vorzulegenden Dokumente  Die Gebühr ist auf die Gebühr für eine Amtshandlung nach Tarif-Stelle 1.1.1 oder 1.1.2 bei demselben Standesamt anzurechnen. Im Übrigen gilt die Lfd. Nr. 1.II.0/.	25 €
5.6	Eintragung einer Folgebeurkundung, sofern kein Fall der Tarif-Stelle 5.7 vorliegt	gebührenfrei
5.7	Berichtigungen nach §§ 47, 48 PStG nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler seitens des Anzeigepflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde	10 bis 220 €
[5.7.1]	[weggefallen]	
[5.7.2]	[weggefallen]	
5.8	Eintragung und Löschung eines Sperrvermerks zu einem Personenstandseintrag nach § 64 PStG	gebührenfrei
5.9	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides Statt	15 € je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 €
5.10	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 2016/1191	12 €
5.11	Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 5.2.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 5.2.3), 5.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 5.3.3) oder 5.5 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	

			<b>6</b>	<b>Allgemeiner Erhöhungstatbestand:</b>	12 € je Einsichtnahme
				Nimmt das Standesamt in den Fällen einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, soweit ein Antragsteller zur Beibringung von Nachweisen verpflichtet ist, Einsicht in ein Register, erhöht sich die jeweilige Gebühr um	
		<b>2.II.9/</b>		<b>Änderung von Familiennamen und Vornamen:</b>	
			<b>1</b>	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	50 bis 1.500 €
			<b>2</b>	Änderung eines Vornamens nach § 11 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	25 bis 500 €

3.II.2/	Kirchensteuergesetz:	
	Austritt aus Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind:	
1	Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 KirchStG):	
1.1	Für eine Person	25 €
1.2	Für mehrere Personen gleichzeitig (Eltern und bzw. oder Kinder)	35 €
2	Bestätigung der Austrittserklärung:	
2.1	Durch eine Ausfertigung der Niederschrift über eine oder mehrere mündliche Austrittserklärungen	6 €
2.2	Bei einer schriftlichen Erklärung	
2.2.1	über einen Austritt	6 €
2.2.2	über mehrere Austritte	12 €

3.II.2/	Kirchensteuergesetz:	
	Austritt aus Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind:	
1	Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 KirchStG)	25 €
[1.1]	[weggefallen]	
[1.2]	[weggefallen]	
2	Erteilung einer Bestätigung über die Austrittserklärung	10
[2.1]	[weggefallen]	
[2.2]	[weggefallen]	
[2.2.1]	[weggefallen]	
[2.2.2]	[weggefallen]	